

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Geltungsbereich.....	2
2.	Beachtung des geltenden Rechts.....	2
3.	Mitarbeitende.....	2
4.	Offener und fairer Wettbewerb.....	2
5.	Gewährung und Empfang von Vorteilen, Korruption.....	3
6.	Beziehungen zu Kunden und Lieferanten.....	3
7.	Interessenkonflikte.....	3
8.	Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen.....	4
9.	Datenschutz.....	4
10.	Schutz von Vermögenswerten.....	4
11.	Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.....	4
12.	Geldwäsche.....	4
13.	Exportkontrolle.....	5
14.	Geschäftsbücher.....	5
15.	Verletzung des Verhaltenskodex.....	5

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex ist eine Richtlinie, welche für alle Aktivitäten der Trimech AG gilt und klare Standards betreffend Integrität und korrekter Geschäftsgebarung setzt. Er ist für alle Mitarbeitende der Trimech AG verbindlich. Alle Mitarbeitende sind angehalten, ihr Urteilsvermögen verantwortungsbewusst und umsichtig einzusetzen und sich von Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit leiten zu lassen. Keine Mitarbeitende dürfen weder ihre Position verwenden, um persönlichen Nutzen daraus zu ziehen, noch ein Verhalten fördern oder dulden, das nicht im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht. Auch Berater (Konsulenten), Vertreter, Händler, Zulieferer oder sonstige Personen, die für die Trimech AG tätig sind, sollen sich nach diesem Verhaltenskodex richten.

2. Beachtung des geltenden Rechts

Alle Mitarbeitende haben die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen zu beachten.

3. Mitarbeitende

Die Zusammenarbeit soll durch Anstand, gegenseitigen Respekt, Fairness und Vertrauen gekennzeichnet sein. Es soll stets eine offene Kommunikation gepflegt werden. Alle Mitarbeitende werden mit Respekt behandelt. Auf die Privatsphäre jedes Mitarbeitenden ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Die Auswahl und die Beförderung von Mitarbeitenden soll aufgrund ihrer Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit erfolgen, unabhängig von Rasse, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung und gesundheitlicher Situation. Der Sicherheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz ist höchste Beachtung zu schenken.

4. Offener und fairer Wettbewerb

Die Trimech AG ist einem fairen und offenen Wettbewerb auf den Märkten der Welt verpflichtet. Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, wie z.B. Preisabsprachen mit Wettbewerbern, Absprachen bezüglich Produktionsleistungen, Vertrieb, Ausschreibungen, Wiederverkaufspreise oder Marktaufteilungen ebenso wie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sind unzulässig.

5. Gewährung und Empfang von Vorteilen, Korruption

Die Trimech AG unterhält nur Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Beratern und Geschäftspartnern, welche über einen guten Ruf verfügen. Die Mitarbeitenden dürfen zur Pflege von Geschäftsbeziehungen Vorteile im gesetzlichen Rahmen gewähren und annehmen. Der Gewährung von Vorteilen an Amtsträger gebührt eine besondere Aufmerksamkeit. Durch eine Vorteilsgewährung beziehungsweise -annahme darf nicht der Eindruck einer Beeinflussung erweckt werden.

Korruption wird bei jeglichem geschäftlichen Handeln im IN- und Ausland abgelehnt. Wir verzichten auf ein Geschäft und auf das Erreichen interner Ziele, wenn dieses nur mittels Gesetzesverstoss zustande kommen kann. Insbesondere ist folgendes verboten:

- In- oder ausländischen Amtsträger für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen, wirtschaftlichen oder anderen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Mitarbeitenden oder Vertretern in- oder ausländischer Unternehmen persönliche, wirtschaftliche oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Korruptionshandlungen mit Hilfe von anderen durchzuführen zu lassen, z.B. mit Hilfe von Angehörigen, Freunden, Händlern, Beratern oder Vermittlern
- Unrechtmässige Handlungen anderer Personen unterstützen
- Von Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitenden persönliche, wirtschaftliche oder andere Vorteile zu fordern oder anzunehmen

Ausgenommen von oben genannten Verboten sind Geschenke und Einladungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartner, die sich im Rahmen der geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen und soweit keine Gesetze verletzen.

6. Beziehungen zu Kunden und Lieferanten

Die Trimech AG verhält sich im Umgang mit ihren Lieferanten und Kunden korrekt und integer. Bei der Auswahl von Kunden und Lieferanten werden objektive und transparente Bewertungskriterien angewendet.

7. Interessenkonflikte

Die Mitarbeitenden müssen im besten Interesse der Trimech AG und nicht in ihrem persönlichen Interesse handeln. Dementsprechend sind Situationen zu vermeiden, in denen persönliche Interessen mit den Interessen der Trimech AG kollidieren. Tritt ein solcher Interessenkonflikt auf, ist dieser dem Vorgesetzten aufzuzeigen. Insbesondere ist es den Mitarbeitenden untersagt, sich an Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder mit diesen eigene Geschäftsbeziehungen einzugehen. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen im geringfügigen Ausmass.

8. Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen

Der geschäftliche Erfolg der Trimech AG beruht sehr stark auf dem Know-how und der Technologieführerschaft. Alle Mitarbeitende sind daher verpflichtet, dieses Know-how vor Dritten zu schützen und jedes Verhalten zu unterlassen, welches die Technologieführerschaft gefährdet. Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, geschäftliche Informationen über die Trimech AG oder einen Geschäftspartner, die nicht öffentlich bekannt gegeben worden sind, vertraulich zu behandeln, Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Bekanntwerden zu treffen und die Informationen nur insoweit zu nutzen, wie es im Geschäftsinteresse notwendig ist. Alle Mitarbeitende respektieren die Geschäftsgeheimnisse von Wettbewerbern. Die Informationsbeschaffung über Wettbewerber erfolgt fair und legal. Beim elektronischen Informationsaustausch sind wirksame Massnahmen für die Sicherheit von Daten und die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes zu treffen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Trimech AG, z.B. mit der Presse und anderen Medien, ist ausschließlich den dafür zuständigen Mitarbeitende vorbehalten.

9. Datenschutz

Der Datenschutz und die Vertraulichkeit von anvertrauten Informationen hat für die Trimech AG einen hohen Stellenwert. Alle Mitarbeitende haben Daten nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze zu verarbeiten und verpflichten sich zu entsprechenden Massnahmen der Daten- und IT-Sicherheit.

10. Schutz von Vermögenswerten

Die Trimech AG stellt den Mitarbeitende die für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung notwendigen Mittel wie z.B. Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Vorräte, Liquidität, Schutzrechte und Know-how als Vermögenswerte zur Verfügung. Alle Mitarbeitende haben diese Vermögenswerte mit Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust, Diebstahl oder Schaden zu bewahren. Die Vermögenswerte der Trimech AG dürfen grundsätzlich nur für geschäftliche Zwecke benutzt werden. Eine private Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten zulässig.

11. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Die Trimech AG verpflichtet sich, stets Schäden an Personen, Umwelt und Sachwerten zu verhüten. Sie setzt sich für einen verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen ein. Dies gilt ganz besonders für die Entwicklung und den Einsatz von neuen Produkten und Fertigungstechnologien.

12. Geldwäscherei

Die Trimech AG befolgt die nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

13. Exportkontrolle

Die Trimech AG ist ein global agierendes Unternehmen, das bei seiner weltweiten Geschäftstätigkeit Vorschriften beachtet, die den freien Warenverkehr regeln und beschränken können. Unterschiedliche nationale und internationale Gesetze, EU-Vorschriften, produktbezogene Verordnungen, personen- und länderbezogene Sanktionen limitieren oder verbieten den Im- und Export von bestimmten Waren, Dienstleistungen, Technologien und Finanztransaktionen. Trimech AG befolgt in jedem Fall und zu jeder Zeit sämtliche exportkontrollrechtlich relevante Vorschriften und strebt in Bezug auf Exportkontrolle an, vorbildlich zu handeln und mit allen damit befassten Behörden weltweit im Bedarfsfall zu kooperieren. Trimech AG unterstützt den internationalen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus und trifft alle zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen dagegen.

Alle Unternehmen der Trimech AG, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Technologien und Finanztransaktionen befasst sind, sind verpflichtet einen entsprechenden internen Kontrollprozess (IKS) zu implementieren. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet alle geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen sowie alle gruppeninternen Richtlinien und Prozesse einzuhalten. Sie verpflichten sich im Weiteren individuelle Sorgfaltspflichten zu achten und sich im Zweifelsfall an die zuständige interne Stelle für Exportkontrolle zu wenden.

14. Geschäftsbücher

Die Geschäftsvorgänge und Transaktionen der Trimech AG müssen korrekt in den Geschäftsbüchern verbucht werden. Bei der Verbuchung sind die Gesetze und die für die jeweiligen Länder geltenden Rechnungslegungsstandards zu beachten. Die Buchungen müssen vollständig und mit einem angemessenen Detaillierungsgrad erfolgen sowie im Einklang mit dem internen Kontrollsystem durchgeführt werden. Alle Finanztransaktionen müssen in den entsprechenden Büchern ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Bücher und die Dokumentation müssen für mögliche Prüfungszwecke zugänglich sein.

15. Verletzung des Verhaltenskodex

Wenn Mitarbeitende einen Verstoss gegen diesen Verhaltenskodex feststellen, kann der Mitarbeitende diesen dem Vorgesetzten mitteilen. Betrifft der Verstoss seinen Vorgesetzten, kann der Mitarbeitende sich an dessen Vorgesetzten wenden. Alternativ kann der Mitarbeitende den Verstoss auch der Geschäftsführerin melden. Die Vertraulichkeit dieser Meldungen wird gewährleistet. Wer jedoch wissentlich falsche Meldungen über andere Mitarbeitende verbreitet, begeht selbst ein Fehlverhalten. Die Verletzung dieses Verhaltenskodex durch einen Mitarbeitenden kann arbeitsrechtliche Massnahmen bis hin zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie andere rechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Zivorad Katic
Geschäftsführer